

32/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Broda, Rosa Jochmann, Dr. Hertha Firnberg, Moser, Dr. Stella Klein-Löw, Luptowits, Skritek, Herta Winkler und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden.

--- --

Der vom damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Broda im Jahre 1965 zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren versendete Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 hat in seiner Ziffer 102 den Entfall des XXV. Hauptstückes der geltenden Strafprozeßordnung vorgesehen, das das standrechtliche Verfahren regelt. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf sind die Gründe für die vorgeschlagene Gesetzesänderung eingehend dargelegt worden.

Die Erläuternden Bemerkungen des Bundesministeriums für Justiz heben in Bezug auf die geltende Rechtslage (§§ 429 bis 446) der Strafprozeßordnung hervor, daß die Verkündung des Standrechtes jeweils politischen oder Verwaltungsinstanzen, niemals aber einem Rechtsprechungsorgan zusteht, ferner, daß die Verkündung des Standrechtes die Wirkung einer Zuständigkeitsverschiebung, eines Ausschlusses der Laiengerichtbarkeit, einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, einer dem materiellen Strafgesetz zugehörigen, sehr erheblichen Erhöhung der Strafdrohung und eines Ausschlusses jeglichen Rechtsmittels hat. Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Strafprozeßänderungsgesetz 1965 steht der Ausschluß der Laiengerichtbarkeit im Widerspruch zu dem Grundsatz des Art. 91 B.-VG.; die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie der Ausschluß jedes Rechtsmittels vermindern zwangsläufig die Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung. Die Einrichtung einer solchen Sondergerichtbarkeit kann daher in einem Rechtsstaat weiterhin nur dann in Kauf genommen werden, wenn ohne diese Einrichtung die Strafrechtspflege in den schwersten, dem standrechtlichen Verfahren vorbehaltenen Verbrechensfällen nicht oder nicht mit vollem Erfolg aufrecht erhalten werden könnte. Dies - so stellen die Erläuternden Bemerkungen fest - ist aber nicht der Fall. Die Verkehrsverhältnisse der Gegenwart lassen jederzeit den Einsatz jener staatlichen Machtmittel in jedem Punkt des Bundesgebietes zu, die nötig sind, um das besonders gefahrdrohende Umsichgreifen der dem standrechtlichen Verfahren zugehörigen Verbrechen zu verhindern. Rechtvergleichend verweisen die Erläuternden Bemerkungen darauf, daß die meisten demokratischen Staaten eine dem standrechtlichen Verfahren vergleichbare Sondergerichtbarkeit nicht, zumindest nicht als eine jederzeit zu aktivierende Einrichtung kennen.

32/A

Die sozialistischen Abgeordneten treten diesen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafprozeßänderungsgesetz 1965, die die rechtliche Seite der Angelegenheit betreffen, voll bei. Das standgerichtliche Verfahren als ein Teil der geltenden Rechtsordnung der Republik Österreich, stellt ein Delikt aus den Zeiten des Absolutismus und der Monarchie dar, dessen weitere Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Da mit der Einbringung von Regierungsvorlagen über die Strafrechtsreform auf Grund der einstimmig gefaßten EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juni 1954, insbesondere auch über ein Strafprozeßänderungsgesetz, in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, legen die sozialistischen Abgeordneten den nachstehenden Initiativantrag auf Abschaffung des standgerichtlichen Verfahrens vor. Die sozialistischen Abgeordneten haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß auch Abgeordnete anderer Fraktionen sowie der Herr Bundesminister für Justiz in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Zielen des unter einem von der Sozialistischen Partei gestellten Justizminister ausgearbeiteten Entwurfes des Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 für eine Beseitigung des standrechtlichen Verfahrens eintreten. Im Gegensatz allerdings zu der vom Herrn Bundesminister für Justiz bekanntgegebenen Absicht, er werde zur gegebenen Zeit die Aufhebung des Standrechtes und die Aufhebung der Möglichkeit der Anwendung der Todesstrafe im Standrecht betreffende Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen, sind die sozialistischen Abgeordneten der Meinung, daß solche legislative Vorarbeiten von Regierungsseite nicht notwendig sind. Zur Beseitigung des standrechtlichen Verfahrens muß der langwierige Weg bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage nicht beschritten werden; die gesetzgeberischen Maßnahmen können vielmehr vom Nationalrat selbst eingeleitet werden, ohne daß in diesem Fall eine Regierungsk Initiative abgewartet werden muß. Die sozialistischen Abgeordneten weisen mit Nachdruck darauf hin, daß die Aufhebung der standrechtlichen Bestimmungen nicht bloß aus den erwähnten rechtlichen Gründen geboten ist. Die Frage des Standrechtes und der Verhängung der Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren haben in erster Linie eine zweifache grundlegende allgemeine Bedeutung:

Einmal rufen diese Fragen bei vielen Demokraten ohne Unterschied ihrer politischen und weltanschaulichen Haltung die Erinnerung an eine mit schmerzlichem Unrecht und unsagbarem menschlichen Leid belastete Vergangenheit wach. Es kann kein Zweifel daran sein, daß die Erinnerung an diese Vergangenheit es gebietet, die Rechtsordnung gerade in jenem Bereich der Würde der demokratischen Republik gemäß zu gestalten, der die höchsten menschlichen Rechtsgüter betrifft.

Zum anderen Mal ist die Erörterung über standrechtliche Bestimmungen untrennbar mit der Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe verknüpft, die

der Nationalrat für das ordentliche gerichtliche Verfahren am 24. Mai 1950 mit großer Mehrheit verneint hat. Für die meisten Gegner der Todesstrafe ist aber deren Problematik von grundsätzlicher, keine Ausnahme zulassender Natur; sie lehnen die Todesstrafe vorbehaltlos und damit auch als eine in einem außerordentlichen Verfahren vorgesehene Maßnahme ab.

Die sozialistischen Abgeordneten sind der Überzeugung, daß die Entscheidung darüber, ob die standrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden sollen, wegen der besonderen Natur der hierbei zu beurteilenden Fragen nicht unter parteipolitischem Gesichtswinkel zu erfolgen hat. Es gilt wegen des aufgezeigten untrennbaren Zusammenhanges mit der Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe überhaupt in dieser Beziehung dasselbe, wie es bereits anlässlich der Beratung ähnlicher Verhandlungsgegenstände von den Sprechern der beiden großen Fraktionen im Nationalrat klar zum Ausdruck gebracht worden ist:

"Wir haben uns im geschlossenen Kreise sehr eingehend und sehr ernst mit dieser schwerwiegenden Frage befaßt und sind zu der einzig richtigen Auffassung gekommen, daß eine Stellungnahme für oder gegen die Todesstrafe keine parteipolitische Erwägung sein kann, da zu dieser Frage jeder einzelne nur vor seinem Gewissen verantwortlich sein darf." (Hauptredner der ÖVP-Fraktion in der Sitzung des Nationalrates vom 24. Mai 1950, Stenogr. Protokolle des Nationalrates, VI. GP., S 889).

"Die Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe ist letzten Endes eine Gewissensfrage, die jeder Mensch für sich entscheiden muß. Sie hat nichts mit der politischen Einstellung zu tun." (Hauptredner der sozialistischen Fraktion in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Mai 1948, Stenogr. Protokolle des Nationalrates, V. GP., S 2268).

Aus den angeführten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das XXV. Hauptstück der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel II,

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag in erste Lesung zu nehmen und dem erstunterfertigten Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.

-.-.-.-.-